

Genehmigungsverfahren - Orgelneubau

- Anschaffungen von neuen und gebrauchten Orgeln
- Orgelbaumaßnahmen, die hinsichtlich Werk und Kosten einem Neubau gleichkommen

Beim Genehmigungsverfahren für einen Orgelneubau sind folgende Funktionsträger und Gremien beteiligt:

Das Amt für Kirchenmusik (AfK) als Koordinator des Verfahrens

Die Kirchengemeinde (KG)

Der Kirchengemeinderat (KGR)

Der beauftragte Bischöfliche Orgelsachverständige (OSV)

Die Abteilung Kirchengemeinden - Rechnungsprüfungsamt im BO (AKG)

Das Bauamt im BO (BA)

Das/die zuständige Verwaltungsaktuariat/Gesamtkirchenpflege (VA/GKPfl)

Die Orgelbaufirmen

Der Hauptabteilungsleiter HA XIIIa (Kirchliche Rechtspersonen) im BO

Der Generalvikar

Bei der Terminierung ist ein entsprechender Vorlauf unumgänglich. Vom ersten Schritt bis zum Vertragsabschluss ist erfahrungsgemäß mit einer Dauer von ca. 6 - 9 Monaten zu rechnen.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Kirchengemeinde zeigt den geplanten Orgelneubau beim Amt für Kirchenmusik unter Verwendung des Formulars „**Orgelbegutachtung**“.
2. **OSV-Beauftragung** durch das AfK.
3. Der beauftragte **OSV** vereinbart mit der KG einen **Ortstermin**.
4. Der **OSV** erstellt ein **Gutachten**, in welchem die grundsätzliche Notwendigkeit eines Orgelneubaus zusammen mit einer ersten Kostenschätzung begründet wird. Dieses Gutachten geht an die KG und in Kopie an das Amt für Kirchenmusik (AfK).
5. Der **KGR** fällt einen **Grundsatzbeschluss** zur Anschaffung einer neuen Orgel und reicht diesen als Kopie des Sitzungsprotokolls beim AfK ein.
6. Das AfK leitet die **Voranfrage bei der Abteilung Kirchengemeinden** (AKG) ein. Wenn die Finanzierung grundsätzlich möglich ist, erfolgt die Weiterleitung der **Voranfrage** durch das AfK an das **Bauamt** (BA).
Die Voranfrage im Vorfeld der Genehmigung ist zur Qualitätssicherung des Gesamtkontextes, in welchem ein Orgelneubau steht, unumgänglich. Dabei werden alle inhaltlich-fachlichen, finanziellen, baulichen und rechtlichen Ausgangspositionen zusammengeführt, um die Rahmenbedingungen zu definieren.
*In besonderen Fällen empfiehlt sich im Rahmen der Voranfrage ein **Grundsatzgespräch** vor Ort mit dem OSV, Vertretern der Kirchengemeinde, der Abteilung Kirchengemeinden und des Bischöflichen Bauamtes. Die Kirchengemeinde erstellt ein Protokoll des Grundsatzgespräches und leitet dies dem Amt für Kirchenmusik zu.*
7. Das AfK leitet das **Ergebnis der Voranfrage** mit den Stellungnahmen von AKG und BA zusammen mit Hinweisen zum weiteren Genehmigungsverfahren an die KG weiter. Das AfK unterrichtet den OSV über das Ergebnis der Voranfrage.

8. Der **OSV** erarbeitet den **Ausschreibungstext mit der Disposition** und leitet diese der KG zu.
9. Die **Ausschreibung** erfolgt durch die **KG**. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Es wird empfohlen, nicht mehr als 5 Angebote anzufordern.
10. Nach Eingang sämtlicher Angebote schickt die KG eine Kopie derselben an den **OSV**. Dieser wertet die Angebote aus und gibt seine **Stellungnahme** ab.
11. Die **KG** erstellt zusammen mit **VA/GKPfl** einen **Finanzierungsplan**.
12. Der **KGR** beschließt über die Vergabe des **Orgelneubaus**.
13. Die **KG** legt dem AfK folgende **Genehmigungsunterlagen** vor:
 - a) Kostenangebot der Lieferfirma
 - b) Pläne u. Zeichnungen des Orgelneubaus – in Abstimmung mit dem Bauamt
 - c) Rechnerischen Nachweis zur statischen Belastung
 - d) Stellungnahme des OSV
 - e) KGR-Beschluss über die Durchführung der Maßnahme - Kopie Protokollauszug
 - f) Finanzierungsplan - in Abstimmung mit dem BO durch das VABei entsprechender Sachlage zusätzlich:
 - g) Schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers bei Maßnahmen die Urheberrechtsbelange betreffen
 - h) Denkmalschutzrechtliche GenehmigungDer Genehmigungsantrag ist einzureichen bei:
Amt für Kirchenmusik, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar
Eine Bearbeitung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen!
14. Nach Prüfung des AfK leitet dieses die Unterlagen an die AKG.
Nach der Genehmigung von Seiten der AKG werden diese an das Bauamt weitergeleitet. Nach der abschließenden Prüfung durch das **AfK erstellt** dieses den **Genehmigungserlass**, welcher vom Bischöflichen Orgelrevisor des AfK sowie dem Leiter der Rechtsabteilung abgezeichnet und dem Generalvikar zur Unterschrift vorgelegt wird.
15. Das **AfK leitet den Genehmigungserlass an die KG** und als Kopie an OSV, VA, AKG und BA.
16. Die **KG erstellt** zusammen **mit der Lieferfirma den Orgelbauvertrag** (Vertragsformular unter <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de>) und reicht diesen mit den erforderlichen Unterschriften in dreifacher Ausfertigung beim AfK ein.
17. Die **KG erstellt** zusammen **mit der Lieferfirma den Orgelbauvertrag** (<http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de>) und reicht diesen mit den Unterschriften der KG und der Orgelbaufirma (in dreifacher Ausfertigung) beim AfK ein.
18. Nach der Prüfung durch das AfK erfolgt die **Genehmigung des Vertrages durch den Generalvikar**.
19. Das AfK leitet den genehmigten Orgelbauvertrag in zweifacher Ausfertigung an die KG. Ein Exemplar verbleibt in der Orgelakte des Bischöflichen Ordinariates (Registratur). Die KG leitet ein Exemplar an die Orgelbaufirma. Erst mit diesem Schritt ist der **Orgelbauvertrag rechtskräftig** und die Anzahlung an die Orgelbaufirma möglich.